

# Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.11.2020

## Zentrum für Betriebswirtschaft e. V.

### Satzung (Stand: 10.11.2020)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Zentrum für Betriebswirtschaft e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert und unterstützt die Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und benachbarter Disziplinen, d. h. im Besonderen:

- Förderung der entsprechenden Fachgebiete bzw. der entsprechenden "Wissenschaftlichen Einrichtungen" beim Einsatz von modernen Lehr- und Forschungsmethoden.
- Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und benachbarter Disziplinen.
- Anbahnung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Hochschule und Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- Unterstützung der Ausbildung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und benachbarter Disziplinen mit der Durchführung von praxisorientierten Seminaren.
- Intensivierung des Technologie- und Wissenstransfers durch geeignete Veranstaltungen (Tagungen, Symposien, Kolloquien und anderes).
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.
- Förderung der Lehrenden an der Hochschule Darmstadt, die auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre und benachbarter Disziplinen tätig sind, bei der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Messen.
- Förderung des internationalen Austauschs von Studierenden, Lehrenden und Forschenden zwischen der Hochschule Darmstadt und Partnerhochschulen, auch im Rahmen von Exkursionen.
- Steigerung des überregionalen Bekanntheitsgrades und der Reputation des Fachbereichs.
- Pflege der Kontakte zu und zwischen den ehemaligen Angehörigen des Fachbereichs (Alumni). Insbesondere möchte der Verein der zunehmenden Anonymität des Studienbetriebs entgegenwirken, den Studierenden durch Kontakte in der beruflichen Entwicklung und Berufsfindung weiterhelfen, Beiträge zur Verbesserung der Studienbedingungen leisten, den Informationsaustausch zwischen allen dem Fachbereich Wirtschaft verbundenen Personen fördern und Praktika sowie Projekte vermitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, als fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder Firmen, Körperschaften, Behörden und wissenschaftliche Institute unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Die Gründer des Vereins sind ohne Antragstellung ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der Firma / Institution,
- freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor Beendigung eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen,
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch einen Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit; dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann einen Jahresbeitrag erheben. Er ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 Verwaltung und Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, zur Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einzurichten, an deren Spitze ein Geschäftsführer stehen kann. Für den Fall der Einrichtung setzt der Vorstand die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle fest.

### § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr während der Vorlesungszeit statt. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
- Entgegennahme der Jahresabrechnung. Entlastung des Vorstands aufgrund des Berichts der Rechnungsprüfer.
- Wahl der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung des Mitgliedbeitrags.
- Satzungsänderungen.
- Vorstandswahlen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin; eine Tagungsordnung muss beigefügt sein. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene postalische oder elektronische Anschrift versandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form abgehalten werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Als erschienen gilt auch eine Person, die eindeutig identifizierbar in elektronischer Form an einer Mitgliederversammlung teilnimmt. Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand zu protokollieren, von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Mindestens müssen dem Vorstand angehören:

- der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende,
- der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister beziehungsweise die Schatzmeisterin.

Dem Vorstand müssen mindestens zwei Professoren/Professorinnen der Hochschule Darmstadt angehören; als Vorsitzender kann nur ein Professor/eine Professorin der Hochschule gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen.

Der Vorstand bildet den Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist dabei jedoch immer erforderlich.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands; der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Verhinderungsfall. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin bearbeitet alle Geldfragen. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung des Vorstands Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin. Bei einer Vorstandssitzung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

## § 8 Fachliche Untergliederungen

Das Zentrum für Betriebswirtschaft kann zur Bündelung seiner Aufgaben per Beschluss des Vorstands Untergliederungen bilden, die jeweils für einen inhaltlichen Aufgabenbereich tätig werden. Die fachlichen Untergliederungen können zusätzliche Mitgliedsbeiträge erheben.

## § 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt insgesamt zu; dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Vereins zu verwenden.